



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Im Landesinteresse arbeitende und nach SGB VIII geförderte IF-Träger bedarfsgerecht und auskömmlich finanzieren

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag bekennt sich zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. Er folgt dem Subsidiaritätsprinzip, nach dem die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung deshalb auf, im engen und partnerschaftlichen Dialog mit den freien Trägern deren bedarfsgerechte und auskömmliche Finanzierung zu sichern.
3. Der Landtag bittet die Landesregierung, dem Sozial- und dem Finanzausschuss eine Übersicht zur Verfügung zu stellen, aus der hervorgeht, in welcher Höhe ab dem Doppelhaushalt 2015/2016 finanzielle Bedarfe der IF-Träger an die zuständigen Ministerien gemeldet wurden (mit dem ursprünglich eingereichten Wirtschaftsplan) und in welcher Höhe diese in den Einzelplänen tatsächlich Berücksichtigung fanden.

Begründung

Nach den bundesrechtlichen Vorgaben des SGB VIII soll die öffentliche Jugendhilfe die freie Jugendhilfe fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken. Dieses partnerschaftliche Prinzip gebietet sich insbesondere bei landesweit arbeitenden Trägern, die im Landesinteresse tätig sind. Die Träger sind zur Wahrung ihrer Aufgabenerfüllung bedarfsgerecht und auskömmlich zu finanzieren.

(Ausgegeben am 09.12.2020)

Nach § 74 Abs. 5 SGB VIII soll eine Schlechterstellung von Trägern der freien Jugendhilfe gegenüber Trägern der öffentlichen Jugendhilfe verhindert werden.¹

Vielmehr sollen in der Förderung dieselben Grundsätze und Maßstäbe wie bei öffentlichen Trägern angewendet werden. Beschäftigte von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und von Trägern der freien Jugendhilfe sollen gleichbehandelt werden. Keine Gruppe soll besser oder schlechter gestellt werden.²

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender

1 BVerwG, Urt. v. 17.07.2009 - 5 C 25/08 -, BVerwGE 134, 206, Rn. 38; Wiesner, SGB VIII, § 74 Rn. 49).

2 vgl. OVG Sachsen, Urt. v. 01.12.2015 - 4 A 708/13 Rn. 32